



Geschäftszeichen: 32a E - 2025

**Richtergeschäftsverteilung des
Amtsgerichts Dillingen an der Donau für das Geschäftsjahr
2025**

Umlaufbeschluss

des Präsidiums des Amtsgerichts Dillingen

vom

20.06.2025

**aus Anlass des Dienstantritts von Richterin Sergienko zum
01.07.2025**

A) Richtergeschäftsverteilung

Von den Richtergeschäften des Amtsgerichts Dillingen werden zugewiesen:

Referat I - Direktorin des Amtsgerichts EisenbARTH:

1. Strafsachen des Einzelrichters gegen Erwachsene einschließlich Strafvollstreckung und Bewährungsüberwachung,
 - 1.1. Neuzugänge ab 01.10.2023 gemäß Verteilung im Turnus unter B.
 - 1.2. Bis 30.09.2023 anhängig gewordene Verfahren mit den Anfangsbuchstaben A bis L.

(Richterkennzahl: 10001)
2. Zweiter Richter beim erweiterten Schöffengericht
3. Jugendrichter- und Jugendschöffengerichtssachen einschließlich Rechtshilfe und Vollstreckung sowie Privatklassensachen gegen Heranwachsende.

(Richterkennzahlen: Jugendrichter 50006, Jugendschöffengericht: 70008)
4. Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich Rechtshilfe und Vollstreckung gegen Heranwachsende und Jugendliche einschließlich übergeleiteter Bußgeldverfahren

(Richterkennzahl: Ordnungswidrigkeitenverfahren 60007.
Übergeleitete Verfahren 50007)
5. Angelegenheiten der Wahl der Schöffen und der Jugendschöffen.
6. Mit Beschluss des Präsidiums des OLG München dem Amtsgericht Dillingen zugewiesenen Verfahren für die Wiederaufnahme gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Nördlingen in Jugend- und Jugendschöffensachen.

(Richterkennzahlen wie 3.)
7. Geschäfte des Jugend- und Ermittlungsrichters einschließlich der Verfahren internationaler Rechtshilfe.

(Richterkennzahl: 10009)
8. Entscheidungen im objektiven Verfahren nach den §§ 435 ff StPO und den §§ 27, 87 OWiG sowie Verfahren nach § 9 Abs. 1 StrEG.
9. Richterliche Aufgaben nach § 163 c StPO, Art. 18 BayPAG sowie Geschäftsaufgaben nach § 148 a StPO.
10. Entscheidungen über Richterablehnungen.

Vertreter:

Ri'in AG (stvDir'in) Bernard

Amtsgerichts B e r n a r d:

9. Nicht verteilte Richtergeschäftsaufgaben.

Dir'in AG Eisenbarth

Referat III - RichterIn am Amtsgericht H e l d:

1. Familiensachen nach § 111 FamFG
 - 1.1: bis 31.12.2024 eingegangene/eingehende Verfahren mit den Anfangsbuchstaben A bis M
 - 1.2: Neuzugänge ab 01.01.2025 gemäß Verteilung im Turnus unter B.
(Richterkennzahl: 10071)
2. Entscheidungen über Erinnerungen gegen Beschlüsse des Rechtspflegers gem. § 7 des Beratungshilfegesetzes sowie im Vergütungsfestsetzungsverfahren gemäß § 56 RVG.
3. Grundbuchsachen einschließlich der Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen und Verfahren nach § 7 Abs. 3 Erbbaurechtsgesetz

Vertreter:
RiAG Hecken

Referat IV - Richter am Amtsgericht B i d e l l:

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten
 - 1.1. Neuzugänge ab 01.10.2023 gemäß Verteilung im Turnus unter B.
 - 1.2. Bis 30.09.2023 anhängig gewordene Verfahren des Dezernats 1 C

(Richterkennzahl: 60010)

2. Wohnungseigentumssachen gemäß § 43 WEG.

(Richterkennzahl: 60010)

3. Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

(Richterkennzahl: 60010)

4. Betreuungs- und Unterbringungssachen nach dem 3. Buch des FamFG einschließlich Rechts- und Amtshilfe, für Betroffene

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften jeweils mit Ortsteilen:

Glött mit Heudorf
Aislingen mit Baumgarten, Rieder und Windhausen

Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen
Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein
Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen
Große Kreisstadt Dillingen a. d. Donau nebst Eingemeindungen
mit Ausnahme der Klinik in Dillingen

(Richterkennzahl: 90001)

5. Freiheitsentziehungssachen nach dem 7. Buch des FamFG.

(Richterkennzahl: 90004)

Vertreter:

1. Für Ziffern 1 bis 3: Ri'in Sergienko
2. Für Ziffern 4 und 5: RiAG Hecken

Referat V - Richter am Amtsgericht H e c k e n:

1. Familiensachen nach § 111 FamFG

1.1: bis 31.12.2024 eingegangene/eingehende Verfahren mit den Anfangsbuchstaben N bis Z

1.2: Neuzugänge ab 01.01.2025 gemäß Verteilung im Turnus unter B.

(Richterkennzahl: 10072)

2. Familiengerichtliche Entscheidungen nach § 34 Abs. 3 JGG und nach den Vorschriften des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe);

(Richterkennzahl: 10072)

3. Betreuungs- und Unterbringungssachen nach dem 3. Buch des FamFG einschließlich Rechts- und Amtshilfe, für Betroffene

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften jeweils mit Ortsteilen:

Gemeinde Holzheim mit Altenbaindt, Ellerbach, Eppisburg und Weisingen

Stadt Lauingen

Gemeinde Binswangen

Gemeinde Zusamaltheim

Gemeinde Laugna

Stadt Höchstädt

Markt Bissingen

Gemeinde Blindheim

Gemeinde Finningen

Gemeinde Lutzingen

Gemeinde Schwenningen

Gemeinde Villenbach

Stadt Wertingen

Gemeinde Buttenwiesen

Krankenhäuser Dillingen und Wertingen

(Richterkennzahl: 90005)

4. Güterichterverfahren für Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des Amtsgerichts Dillingen a. d. Donau und für Familiensachen des Amtsgerichts Nördlingen

(Richterkennzahlen: Zivilverfahren 60030
Familiensachen 10073)

Vertreter:

zu 1 bis 3: Ri'inAG Held

zu 4.: Güterichter des Amtsgerichts Nördlingen

Referat VI – RichterIn Sergienko.:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten:

- 1.1. Neuzugänge ab 01.10.2023 gemäß Verteilung im Turnus unter B.
- 1.2. Bis 30.09.2023 anhängig gewordene Verfahren des Dezernats 2 C

(Richterkennzahl: 60020)

1. Vertreter: Ri'inAG Bidell

2. Vertreter: Dir'inAG Eisenbarth

B) Zuständigkeitsbestimmungen:

I. Allgemeines:

1. Aufteilung der Geschäfte

Die Verteilung der Geschäfte erfolgt nach einzelnen Zweigen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (z. B. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Strafrechtspflege usw.) sowie Referaten.

Soweit innerhalb der einzelnen Zweige die Geschäfte nach dem Alphabet verteilt werden, entscheidet die Bezeichnung des Angeklagten, Beklagten, Schuldners, Antragsgegners, Betroffenen usw. zum Zeitpunkt des Eingangs der Sache - nach einem Mahnverfahren zum Zeitpunkt des Eingangs des Widerspruchs oder des Einspruchs - beim Amtsgericht Dillingen a. d. Donau. Die Umlaute ä, ö, ü werden wie ae, oe und ue behandelt.

Bei Feststellung einer notwendigen alphabetischen Reihenfolge bleiben außer Betracht:

- a) Vornamen und Abkürzungen
- b) Adelsbezeichnungen und Zusätze (wie z. B.: Graf, Freiherr, Fürst, Abdel, Abdul, Abu, al, auf dem, auf der, auf die, Ben, d', da, dal(a), dall(a), de, del, dell', delle, del la, della, di, do(s), du, el, la, le, lo, M', Mac, Mc, N', O', tel, tem, ten, ter, van, van de, van den, van der, van ten, van ter, vom, von, von dem, von der, von zu(m,r) und zu(m,r)).
- c) Titel (Professor, Dr., Ing., Dipl.-Ing. u. a.)
- d) sind Zusätze mit dem Namen in einem Wort verschmolzen, werden sie wie ein Wort behandelt, z. B. Dubois, Vanderbergh u. a.
- e) Berufsbezeichnung(en) oder „Firma“
- f) Bei indischen und pakistanischen Staatsangehörigen, die unter dem Namen „Singh“ oder „Kaur“ geführt werden, ist in allen Verfahren der weitere erstaufgeführte Name maßgebend.
- g) Führen Parteien Doppelnamen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Namens, den beide Parteien gemeinsam führen. Ansonsten gilt der erste Nachname; ist der Geburtsname nach- oder vorgestellt, so ist dieser Name als Doppelname zu behandeln; bei Aliasnamen ist der von der Staatsanwaltschaft bezeichnete erste Name maßgebend.
- h) Ist für eine Person ein Familienname nicht feststellbar, gilt der von ihr geführte Eigenname, der im Alphabet zuerst kommt als Familienname im Sinne der Geschäftsverteilung.

Sind mehrere Beteiligte zu berücksichtigen, so ist für die Zuständigkeit der Anfangsbuchstabe der Bezeichnung des Angeklagten, Beklagten, Schuldners, Antragsgegners usw. maßgebend, der im Alphabet vorgeht. Für Straf- und Bußgeldsachen gilt die gesonderte Regelung in Abschnitt III.1.3.

Im Übrigen wird auf die besonderen Zuständigkeitsregelungen innerhalb der einzelnen Zweige verwiesen.

2. Bereitschaftsdienst:

An dienstfreien Tagen und an sonstigen Tagen von 6.00 Uhr bis 8.00 Uhr sowie zwischen 16.15 Uhr (an Freitagen ab 14.00 Uhr, am Faschingsdienstag ab 12.00 Uhr) und 21.00 Uhr ist der durch Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Augsburg

bestellte Bereitschaftsdienst zur Erledigung von Haft-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen sowie von anderen unaufschiebbaren Geschäften zuständig.

3. Sonstige allgemeine Regelungen

- 3.1 Ergeben sich bei der Anwendung des Geschäftsverteilungsplans Auslegungsschwierigkeiten, so entscheidet das Präsidium.
- 3.2 Alle Verfahren, die von einem Obergericht an einen anderen Richter zurückverwiesen sind, werden vom Vertreter des Ausgangsrichters bearbeitet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

4. Sonderregelung für den Ausfall der EDV-Anlage bei Turnusverteilung

Für den Fall eines EDV-Ausfalls, der ein weiteres elektronisches Erfassen der neu eingehenden Verfahren für mehr als eine Stunde nicht zulässt, sind in der jeweiligen Abteilung Eilanträge entsprechend ihrer Eingangsreihenfolge jeweils in einer Hilfsliste manuell zu erfassen. Die Verteilung erfolgt der Reihenfolge nach im jeweiligen Turnus der Abteilung beginnend mit dem Richter, der die niedrigste Referatsnummer hat. Die Hilfsliste wird bei weiteren Ausfällen der EDV fortgeführt. Ist die Störung behoben, sind die in der jeweiligen Hilfsliste erfassten Verfahren sofort unter Anrechnung auf den Turnus einzutragen.

II. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Wohnungseigentumssachen

1. Verteilungsregeln

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erfolgt die Verteilung der neu eingehenden Verfahren nach dem Turnus der Eingänge.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Über die Frage der Verbindung gemäß § 147 ZPO entscheidet der Richter, der für das Verfahren zuständig ist, welches das ältere Aktenzeichen trägt. Ein übernommenes Verfahren wird auf den Turnus angerechnet (Bonus).
- 2.2 Bei Vollstreckungsgegenklagen, Abänderungsklagen und Anträgen auf Aufhebung des Arrestes (§§ 926, 927 ZPO) ist das Richterreferat zuständig, das das vorausgegangene Verfahren entschieden oder zuletzt behandelt hat. Die Verfahren werden auf den Turnus angerechnet.
- 2.3 Für eine auf ein Verfahren über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe folgende Klage bleibt das Richterreferat des Verfahrens über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe zuständig. Diese Klage wird nicht gesondert auf den Turnus angerechnet.
- 2.4 Ein nach § 696 ZPO abgegebenes Mahnverfahren gegen mehrere Gesamtschuldner gilt für den Turnus als ein Verfahren. Im Falle der zeitlich gestaffelten Abgabe eines Mahnverfahrens erfolgt die Zuteilung an das erstbefasste Richterreferat ohne Rücksicht auf den Verfahrensstand und ohne gesonderte Anrechnung auf den Turnus.

- 2.5 Zurückverwiesene Sachen verbleiben dem Richterreferat, in dem die aufgehobene Entscheidung erlassen wurde, ohne Anrechnung auf den Turnus.
- 2.6 Bei der Trennung von Verfahren verbleiben die getrennten Verfahren in dem Richterreferat, in dem die Trennung erfolgt ist. Eine weitere Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.
- 2.7 Die nach § 7 Abs. 3 AktO weggelegten Verfahren sowie abgeschlossene Verfahren bleiben nach erneuter Aufnahme des Verfahrens bzw. bei Anfall weiterer richterlicher Entscheidungen in dem bisher zuständigen Richterreferat ohne Anrechnung auf den Blockturnus.
- 2.8 Im Falle der Zurückverweisung oder der Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder der erneuten Verweisung an das Amtsgericht Dillingen a. d. Donau nimmt das Verfahren am Turnus nicht erneut teil. Bei einer internen Abgabe gilt dies entsprechend.
- 2.9 Externe Abgaben werden bei dem Übernehmenden auf den Turnus angerechnet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

2.10 Für die Festlegung der Reihenfolge im jeweiligen Turnus ist maßgeblich:

2.10.1 der Zeitpunkt des Eingangs bei elektronischer Aktenführung bzw. die Buchstabenreihenfolge der Bezeichnung des an erster Stelle in der Klage/Antragsschrift als Partei aufgeführten Beklagten oder Antragsgegners, unabhängig von der Richtigkeit der Bezeichnung (z. B. Eigentümergemeinschaft XYZ = E; Kleiner Laden, Inhaber Franz Meier = K; Gesellschaft für XYZ = G; Erste Allgemeine Krankenkasse = E);

2.10.2 unberücksichtigt bleibt die Bezeichnung des Vertreters einer Partei (Xaver Meier als gesetzlicher Vertreter des Anton Meier = A).

2.10.3 An die Stelle der Bezeichnung eines Insolvenz- oder Zwangsverwalters tritt die Bezeichnung des Gemein-, Vergleichs- oder Vollstreckungsschuldners, an die Stelle der Bezeichnung eines Nachlassverwalters, Nachlasspflegers oder Testamentsvollstreckers die Bezeichnung des Erblassers. Andernfalls ist bei Insolvenz-, Vergleichs- und Zwangsverwalter, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker deren Bezeichnung maßgeblich, soweit sie in der Klage oder Antragsschrift als solche bezeichnet werden.

2.10.4 Für die Buchstabenreihenfolge ist es unerheblich, ob es sich um ein Wort, eine Buchstabenkombination oder Einzelbuchstaben handelt. Zahlen gelten als mit Buchstaben geschrieben. Unberücksichtigt als Anfang der Parteibezeichnung bleiben jedoch folgende Zusätze: Artikel (der, die, das), die Bezeichnung „Firma“, bloße Berufsbezeichnungen (Rechtsanwalt), Anreden (Herr, Frau).

3. Verteilung im Turnus

Für die der Turnusverteilung unterliegenden Verfahren gelten folgende Regeln:

3.1 Verteilung im Blockturnus

Bei der Führung des zentralen Registers wird bei der Eintragung der Eingänge in das Zivilprozessregister wie folgt vorgegangen:

a) Zu Beginn eines jeden Arbeitstages sind in der für die Verfahrensregistrierung (Aktenanlage) zuständigen Geschäftsstelle die bis 08:30 Uhr am jeweiligen Arbeitstag eingegangenen Verfahren zu erfassen.

b) Es wird zwischen elektronischen Eingängen und Eingängen in Papierform (auch Eingänge per Fax) differenziert.

Zunächst werden die elektronischen Eingänge in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs in der Eingangslistenapplikation (ELA) bearbeitet und entsprechend der Turnusregelung eingetragen. Eine Vorsortierung nach Sachgebietszuständigkeit oder Verfahrensart erfolgt hierbei nicht.

Sodann werden die bis 08:30 Uhr der für die Verfahrensregistrierung zuständigen Geschäftsstelle in Papierform (auch Fax) vorgelegten Eingänge alphabetisch nach den Anfangsbuchstaben der Bezeichnung der Beklagtenpartei oder des Antragsgegners gemäß den unter II.2.10 aufgeführten Grundsätzen sortiert und anschließend in dieser Reihenfolge entsprechend der Turnusregelung eingetragen; spätere Berichtigungen etc. bleiben ohne Einfluss.

Eingänge nach 08.30 Uhr werden dem Folgetag zugerechnet.

3.2 Die sortierten Eingänge werden mit einer fortlaufenden Nummer beginnend am Jahresanfang mit 1 und fortlaufend bis zum Jahresende erfasst.

3.3 Die Eingänge werden in der Reihenfolge der Nummern in das Register eingetragen und nacheinander den Richtergeschäftsaufgaben in folgender Reihenfolge gemäß den dort angegebenen Blöcken im Turnus zugeteilt, wobei die Reihe des Vortags unabhängig von der Richtigkeit der Voreintragungen in jedem Fall fortzusetzen ist:

3.3.1 Richterreferat IV: 2 Verfahren,

3.3.2 Richterreferat VI: 8 Verfahren

3.4 Anrechnung WEG-Verfahren:

WEG-Verfahren sind unter Anrechnung auf den Turnus aus 3.3 dem Richterreferat IV zugehörig, so dass hier eine Bonusanrechnung erfolgt.

3.5 Schutzschriften werden bei Eingang in das AR-Register eingetragen, aber nicht in den Turnus einbezogen. Bei Eingang eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird die zugehörige Schutzschrift dem zuständigen Richterreferat mit vorgelegt. Gehen gleichzeitig ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung und eine Hauptsacheklage gegen denselben Antragsgegner oder Beklagten ein, so ist die Richtergeschäftsaufgabe für die Behandlung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung unter Anrechnung auf den Turnus auch für die Hauptsache zuständig.

4. Fehlerhafte Verteilung im Turnus

Fehlerhafte Eintragungen infolge Irrtums oder eines sonstigen Verstoßes gegen die vorstehenden Regelungen haben keinen Einfluss auf die Turnusverteilung.

Ergibt sich, dass eine Zivilsache irrtümlich einer nicht zuständigen Richtergeschäftsaufgabe zugeteilt wurde, ist die Sache unverzüglich zur erneuten Verteilung im Turnus an die zuständige Richtergeschäftsaufgabe abzugeben.

III. Strafsachen

1. In Strafsachen sind für die Zuständigkeit maßgebend:
 - 1.1 der Turnus der Eingänge
 - 1.2 der Nachname des Beschuldigten/Angeschuldigten bzw. Betroffenen.
 - 1.3 bei mehreren Beschuldigten/Angeschuldigten bzw. Betroffenen der älteste Beschuldigte/Angeschuldigte bzw. Betroffene; sind sie am gleichen Tag geboren, entscheidet die alphabetische Reihenfolge. Maßgebend ist der Nachname (vgl. 1.2), dann der erste bzw. zweite Vorname.
2. Richtet sich das Verfahren gegen eine Gemeinschaft, Firma, Verein, Gesellschaft oder ähnliche Zusammenschlüsse, so wird die Zuständigkeit nach den für Zivilprozesssachen geltenden Bestimmungen begründet (siehe II.2.10). Sind zugleich auch natürliche Personen beschuldigt, so richtet sich die Zuständigkeit ausschließlich nach den Bestimmungen gemäß III.1.
3. Verteilungsregeln

Alle Strafsachen werden im Turnus der Eingänge verteilt, soweit sie nicht ausdrücklich einer bestimmten Richtergeschäftsaufgabe zugewiesen sind.

Für die Turnuszuteilung gilt allgemein:

- 3.1 Erhebt die Staatsanwaltschaft unter demselben Az. öffentliche Klage gegen mehrere Beschuldigte/Angeschuldigte oder stellt sie neben der Erhebung der öffentlichen Klage sonstige Anträge, liegt lediglich ein im Turnus zu verteilendes Verfahren vor. Betreffen die verschiedenen Anträge sowohl Cs- als auch Ds-Anträge, wird das Verfahren dem Ds-Sachgebiet zugeordnet.
- 3.2 Bei einer nachträglichen Trennung der Verfahren durch gerichtliche Entscheidung verbleibt es ohne Neuverteilung im Turnus bei der Zuständigkeit des bisherigen Richterreferats.
Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit der Verfahrensabgabe.
- 3.5 Fortbestehen der Zuständigkeit:
 - 3.3.1 Die einmal begründete Zuständigkeit bleibt für alle Entscheidungen erhalten, die nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu treffen sind.
 - 3.3.2 Die bisherige Richtergeschäftsaufgabe bleibt zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft nach Rücknahme der öffentlichen Klage oder nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens/des Strafbefehls wegen derselben Tat im Sinne des § 264 Strafprozessordnung erneut öffentliche Klage erhebt.
Dies gilt auch dann, wenn die neue Anklage die Tat rechtlich abweichend würdigt, eine andere Rechtsfolge beantragt, der Sachverhalt abweichend dargestellt, die Zahl der Beschuldigten geändert oder die Anklage erweitert wird, sofern hierdurch nicht eine Spezialzuständigkeit oder die Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung begründet wird.
Auch bei Überleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens in ein Strafverfahren bleibt die bisherige Richtergeschäftsaufgabe zuständig.

Eine Richtergeschäftsaufgabe bleibt auch bei Wiederaufnahme eines zuvor vorläufig eingestellten Verfahrens zuständig.

3.3.3 Die ursprüngliche Richtergeschäftsaufgabe bleibt zuständig, wenn ein Verfahren wegen Überwachung der Bewährung oder Führungsaufsicht nach Abgabe an ein anderes Gericht erneut dem Amtsgericht Dillingen a. d. Donau zur Übernahme zugeleitet wird.

3.3.4 Besteht die für die Fortführung des Verfahrens zuständige Richtergeschäftsaufgabe nicht mehr und wurde bei deren Auflösung keine Übergangsbestimmung getroffen, wird das Verfahren im Turnus wie ein Neuzugang behandelt.

4. Verteilung im Turnus

Die Sachgebiete allgemeine Strafsachen einschließlich Betäubungsmittelstrafsachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der Jugendschutzangelegenheiten sind im Turnus zu verteilen.

Für die der Turnusverteilung unterliegenden Verfahren gelten folgende Regeln:

Es wird zwischen elektronischen Eingängen und Eingängen in Papierform (auch Eingänge per Fax) differenziert.

4.1

Zunächst werden die elektronischen Eingänge in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs, die jeweils arbeitstäglich bis 8.30 Uhr vorlagen, in der Eingangslistenapplikation (ELA) entsprechend der Verfahrensart sortiert und bearbeitet sowie nach der Turnusregelung eingetragen.

4.2

Sodann werden die in Papierform (auch Eingänge per Fax) dem Turnus unterliegenden Neuzugänge, die arbeitstäglich bis 8.30 Uhr eingingen, entsprechend der Verfahrensart sortiert und bearbeitet sowie nach der Turnusregelung eingetragen werden.

Hierbei gelten folgende Verfahrensarten:

4.3

- Ds für Sachen des Strafrichters
- Cs für Strafbefehlssachen gegen Erwachsene (ohne Jugendschutzangelegenheiten)
- Gs für sonstige Verfahren in der Zuständigkeit des Strafrichters
- BRs (nur gemäß § 462a StPO abgegebene Überwachung der Bewährung gegen Erwachsene)

Für jede Verfahrensart wird eine eigene Turnusliste geführt.

Die einzelnen Verfahren nach ihrem durch den Eingangsstempel bzw. elektronischen Eingang dokumentierten zeitlichen Eingang bei Gericht geordnet, bei gleichzeitigem Eingang nach dem Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft, beginnend mit dem ältesten, innerhalb eines Jahrgangs niedrigsten Aktenzeichen.

4.4

Getrennt nach Stapeln werden die so geordneten Verfahren jeweils im Blockturnus auf die Richtergeschäftsaufgaben nach der vom Präsidium nachfolgend festgelegten Reihenfolge verteilt. Der Turnus des Vorjahres wird jeweils ohne Unterbrechung fortgesetzt:

Ds:
Richterreferat I: 5 Verfahren
Richterreferat II: 5 Verfahren

Cs:
Richterreferat I: 5 Verfahren
Richterreferat II: 5 Verfahren

BRs:
Richterreferat I: 2 Verfahren
Richterreferat III: 2 Verfahren

Gs:
Richterreferat I: 2 Verfahren
Richterreferat III: 2 Verfahren

4.5 Mit der Verteilung des nachfolgenden Einlaufs darf erst begonnen werden, wenn die vorausgegangene Turnusverteilung in der jeweiligen Sachgruppe abgeschlossen ist.

4.6 Verfahren, die gegen ein und denselben Beschuldigten/Angeschuldigten aufgrund der Turnusregelung bei verschiedenen Richtergeschäftsaufgaben eingehen, sind gemäß den nachfolgenden Regeln unter Anrechnung auf den Turnus zu verbinden:

- Bei mehreren eingegangenen Cs oder Ds-Sachen sind die später in forumSTAR erfassten Verfahren zu dem als Erstes erfassten Verfahren zu verbinden.
- Bei BRs-Verfahren gilt Entsprechendes.

5. Verfahren bei Abgabe

5.1 Bei Verfahrensabgabe an eine ebenfalls am Turnus beteiligte Richtergeschäftsaufgabe bleibt die abgebende Richtergeschäftsaufgabe bis zur Übernahme zuständig.
Die übernehmende Richtergeschäftsaufgabe wird im fortlaufenden Turnus für ein Verfahren ausgelassen. Der abgebenden Richtergeschäftsaufgabe wird das nächste Verfahren im Turnus zusätzlich zugeteilt.

5.2 Bei Abgabe eines nicht nach dem Turnus zugeteilten Verfahrens an eine am Turnus teilnehmende Richtergeschäftsaufgabe sind die Akten der Eingangsstelle zuzuleiten, die die Abgabeverfügung mit einem Einlaufstempel versieht und die Akten mit der nächsten Vorlage dem Zentralregister zur Verteilung im Turnus zuleitet.
Wird ein Verfahren wegen Sachzusammenhangs (§§ 3, 4, 237 Strafprozessordnung) an eine bestimmte am Turnus teilnehmende Richtergeschäftsaufgabe abgegeben, gilt III.4.2.5 entsprechend.

6. Fehlerhafte Verteilung im Turnus:

Fehlerhafte Eintragungen infolge Irrtums oder eines sonstigen Verstoßes gegen die vorstehenden Regelungen haben keinen Einfluss auf die Turnusverteilung. Die Möglichkeit von strafprozessual zulässigen Verfahrensabgaben bleibt hiervon unberührt.

IV. Familiensachen

Die Familiensachen gemäß § 111 FamFG werden in zwei Referaten bearbeitet, wobei das eine Referat die Verfahren bis 31.12.2024 mit den Anfangsbuchstaben A – M und das andere Referat die Verfahren mit den Anfangsbuchstaben N – Z und ab dem 01.01.2025 nach Turnus bearbeitet.

1. Die Zuständigkeit in Ehesachen und Lebenspartnerschaftssachen – jeweils mit Folgesachen – richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des gemeinsamen Ehenamens bzw. Lebenspartnerschaftsnamens der Beteiligten. Führen die Beteiligten keinen gemeinsamen Ehenamen bzw. Lebenspartnerschaftsnamen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Antragsgegners.
2. In Kindschaftssachen gemäß § 151 FamFG sowie in Lebenspartnerschaftssachen gemäß § 269 Abs. 1 Nr. 3 FamFG, in Abstammungssachen gemäß § 111 Nr. 3 FamFG, in Adoptionssachen gemäß § 111 Nr. 4 FamFG sowie in Lebenspartnerschaftssachen gemäß § 269 Abs. 1 Nr. 4 FamFG richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des Kindes bzw. des anzunehmenden, bei mehreren Kindern nach dem Nachnamen des jüngsten Kindes bzw. des jüngsten Anzunehmenden.
3. In Unterhaltsverfahren gemäß § 231 Abs. 1 FamFG richtet sich die Zuständigkeit, soweit es sich um Unterhaltsansprüche von Kindern gegenüber Eltern handelt, nach dem Nachnamen des Kindes, bei mehreren Kindern nach dem Nachnamen des jüngsten Kindes. Der danach zuständige Richter ist auch zuständig für die Unterhaltsverfahren im Sinne von § 231 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 FamFG, die nach § 232 Abs. 3 Nr. 1 FamFG zum Amtsgericht Dillingen erhoben werden.
4. Für die übrigen Verfahren nach § 231 Abs. 1 Nr. 1 FamFG richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des Antragsgegners. Vorstehendes gilt entsprechend für Abänderungsverfahren nach §§ 238 – 240 FamFG sowie für Vollstreckungsgegenanträge nach § 767 ZPO.
5. Die Zuständigkeit in den Familiensachen nach §§ 111 Nr. 5, Nr. 6, Nr. 9, Nr. 10, 231 Abs. 1 Nr. 2 FamFG richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des gemeinsamen Ehenamens. Führen die Beteiligten keinen gemeinsamen Ehenamen, ist der Nachname des Antragsgegners maßgebend.
6. In Verfahren nach § 231 Abs. 1 Nr. 3 FamFG richtet sich die Zuständigkeit für Ansprüche nach § 1615 I BGB nach dem Nachnamen des Kindes, wegen dessen Betreuung Unterhalt verlangt wird; für Ansprüche nach § 1615 m BGB nach dem Nachnamen des Antragsgegners.
7. Ist bei Eingang einer neuen Familiensache – auch im Wege der Abgabe durch ein anderes Gericht – eine dieselbe Ehe oder Lebenspartnerschaft betreffende Familiensache anhängig, so gilt Folgendes:
 - (1) Handelt es sich bei der bereits anhängigen Familiensache um eine Ehesache oder um die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, so ist für das neue Verfahren das für die anhängige Familiensache zuständige Referat ebenfalls zuständig.
 - (2) Handelt es sich bei der neuen Familiensache um eine Ehesache oder die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, so geht die bisher anhängige Familiensache automatisch in die Zuständigkeit des Referats über, welches für die

neue Familiensache zuständig ist.

(3) Falls in einem Referat eine Familiensache anhängig ist, die keine Ehesache bzw. Lebenspartnerschaftssache ist und eine neue Familiensache eingeht, die ebenfalls keine Ehesache bzw. Lebenspartnerschaftssache ist, ist auch für die neue Sache das Referat zuständig, in dem die ältere Familiensache geführt wird.

(4) Eine Familiensache gilt als anhängig im Sinne dieser Regelung, so lange bis eine erstinstanzliche Entscheidung in dieser Sache vorliegt.

(5) Diese Regelung gilt entsprechend, wenn eine neue Familiensache gemäß § 111 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 oder Nr. 8 (bezogen auf Kindesunterhalt) FamFG eingeht und ein die Eltern des Kindes betreffendes Verfahren bereits anhängig ist bzw. wenn eine neue Familiensache eingeht und bisher bereits ein Verfahren gemäß § 111 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 8 (bezogen auf Kindesunterhalt) FamFG der Eltern des Kindes anhängig ist.

8. In Versorgungsausgleichssachen gemäß § 111 Nr. 7 FamFG richtet sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach dem Nachnamen des Antragsgegners.

Liegt eine abgetrennte Versorgungsausgleichssache vor, gilt die ursprüngliche Parteistellung der Eheleute im Scheidungsverfahren für die Frage, wer Antragsteller bzw. Antragsgegner ist.

In isolierten Versorgungsausgleichssachen (z.B. Abänderungsverfahren, Verfahren gemäß § 33 VersAusglG) richtet sich die Zuständigkeit nach dem Antragsgegner des entsprechenden Verfahrens.

Gibt es in einer Versorgungsausgleichssache keinen Antragsgegner, wird auf den Nachnamen des Antragstellers abgestellt.

9. Bei Doppelnamen gilt der erste Nachname des Beteiligten.

10. Ist für die Festlegung der Zuständigkeit der Nachname des Antragsgegners maßgebend und sind mehrere Antragsgegner vorhanden, wird auf den Nachnamen des jüngsten Antragsgegners abgestellt. Trägt ein Antragsgegner jedoch einen gemeinsamen Ehenamen mit dem Antragsteller, ist dieser maßgebend.

Generell gilt, dass dann, wenn grundsätzlich auf den Nachnamen des Antragsgegners abzustellen wäre, ein solcher jedoch nicht vorhanden ist, auf den Nachnamen des Antragstellers abzustellen ist.

11. In Lebenspartnerschaftssachen gemäß § 269 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 – 12, Abs. 2 FamFG gelten die oben dargestellten Regelungen entsprechend.

12. Führt ein bereits abgeschlossenes Verfahren noch zu einem Vollstreckungsverfahren ist dafür das Referat zuständig, welches für das Ausgangsverfahren zuständig war.

13. Ein gemeinsamer Ehename i.S. dieser Geschäftsverteilung liegt auch dann vor, wenn einer der Ehegatten dem gemeinsamen Ehenamen einen anderen Namen voran oder nach stellt.

14. Für ab dem 01.01.2025 eingehende Verfahren gilt folgende Turnusregelung:

a. Die Verteilung der Geschäfte erfolgt durch Zuweisung im Einzelturnus.

- b. Davon abweichend und vorrangig erfolgt jedoch die Zuteilung solcher Familiensachen, die denselben Personenkreis im Sinne des § 23 b Abs. 2 GVG betreffen:
- i. Diese werden stets derjenigen Richtergerichtsaufgabe zugeteilt, in der letztmals eine Familiensache dieses Personenkreises anhängig geworden ist. Unbeachtlich sind dabei die prozessuale Art und der Streitgegenstand des letzten anhängig gewordenen Verfahrens, ferner ob und wie es ggf. schon erledigt worden ist.
 - ii. War eine der an einer Familiensache beteiligten Personen im Sinne des § 23 b Abs. 2 GVG in einer früher beim Amtsgericht Dillingen an der Donau anhängig gewesenen Familiensache beteiligt, so wird das neue Verfahren dem Referat zugewiesen, in dem das frühere Verfahren anhängig war bzw. ist.
 - iii. Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten oder deren Abkömmlinge (auch inzwischen volljährig gewordene) betrifft, selbst wenn die beteiligten Personen inzwischen ihren Namen geändert haben. Dagegen ist derselbe Personenkreis nicht gegeben, wenn das neue Verfahren auf eine Ehe zurückgeht, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten eingegangen ist.
 - iv. Weiter liegt derselbe Personenkreis vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligte Mutter, den (Schein-) Vater oder deren Abkömmlinge sowie den sonst in § 266 FamFG genannten Personenkreis betrifft.

Dies gilt nicht, wenn das frühere Verfahren **vor mehr als 3 Jahren** abgeschlossen worden ist.

- c. Zuteilungen nach IV.14 b. werden auf den Turnus angerechnet (Bonus), ausgenommen Scheidungsfolgesachen im Verbund und einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung zu anhängigen Verfahren.
- d. Verteilung im Turnus in Familiensachen

Der jeweils zuständige Führer des zentralen Registers verfährt bei der Eintragung der Eingänge wie folgt:

- i. Anträge auf einstweilige Anordnung, einstweilige Verfügung, Arrest, Angelegenheiten nach § 1666 BGB und Unterbringungsverfahren gemäß § 1631 b BGB und nach dem Bayer. Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG) werden sogleich nach ihrem Eingang mit einer das Jahr über fortlaufenden Nummer versehen. Anschließend sind diese Eingänge in der Reihenfolge der Nummern nacheinander den Richtergerichtsaufgaben einzeln im Turnus zuzuteilen, wobei die Reihe des Vortages unabhängig von der Richtigkeit der Eintragung fortzusetzen ist, es sei denn, dass die Zuweisung durch die Vorwegzuständigkeit eines mit demselben Personenkreis befassten Richters zu erfolgen hat. Gleichzeitig eingehende Anträge sind vor der Verteilung in alphabetische Reihenfolge zu bringen.

Der Einzelturnus beträgt hier:

Richterreferat III: je 2 Verfahren
Richterreferat V: je 1 Verfahren und in jedem 6. Turnus 0

ii. Der Registerführer sortiert im Übrigen täglich um 8.30 Uhr die einzutragenden Neuzugänge (zunächst die elektronisch und sodann die in Papierform eingegangen), die Abgaben von Richtergeschäftsaufgaben zu Richtergeschäftsaufgaben sowie die Rechtshilfeersuchen erfassten Aufgaben gemäß der Regelung unter IV c) unter Berücksichtigung der unter C.IV. 1 bis 13 aufgeführten Grundsätze; spätere Berichtigungen etc. bleiben ohne Einfluss.

- (1) Der Registerführer versieht die so sortierten Eingänge mit einer fortlaufenden Nummer, beginnend am Jahresanfang mit 1 und fortlaufend bis zum Jahresende.
- (2) Sodann werden die Familiensachen desselben Personenkreises im Sinne des § 23 b Abs. 2 GVG der dadurch vorgegebenen Richtergeschäftsaufgabe unter Anrechnung auf den Turnus (Bonus) vorweg verteilt.
- (3) Danach werden die übrigen Verfahren (einschließlich Rechtshilfeverfahren) der Reihe nach im Einzelturnus der hiernach zuständigen Richtergeschäftsaufgabe wie folgt zugeteilt, wobei die Reihe des Vortages unabhängig von der Richtigkeit der Voreintragungen fortgesetzt wird:

Richterreferat III: je 2 Verfahren
Richterreferat V: je 1 Verfahren und in jedem 6. Turnus 0

- (4) Von der Anrechnung auf den Turnus sind dabei die mit dem Scheidungsverfahren verbundenen Folgesachen (Verbundsachen) ausgenommen.

iii. Schutzschriften werden bei Eingang in das AR-Register eingetragen, aber nicht in den Turnus einbezogen. Bei Eingang eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung/Anordnung wird die zugehörige Schutzschrift dem zuständigen Richter mit vorgelegt.

iv. Für die Aufnahme eines weggelegten Verfahrens bleibt die bisher zuständige Richtergeschäftsaufgabe auch für alle weiteren richterlichen Maßnahmen zuständig (soweit nicht andere Vorschriften wie z. B. § 299 Abs. 2 ZPO Platz greifen), ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt.

v. Führt ein bereits abgeschlossenes Verfahren noch zu einem Vollstreckungsverfahren, ist dafür die Richtergeschäftsaufgabe des abgeschlossenen Verfahrens zuständig.

vi. Nach Zurückverweisung eines Verfahrens oder nach Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Dillingen an der Donau bleibt stets die

ursprünglich mit der Sache befasste Richtergeschäftsaufgabe zuständig.

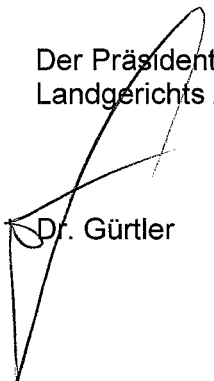
- vii. Ergibt sich, dass eine Familiensache irrtümlich einer nicht zuständigen Richtergeschäftsaufgabe zugeteilt wurde, ist die Sache unverzüglich an die zuständige Richtergeschäftsaufgabe abzugeben, unter Anrechnung auf den Turnus.
 - viii. Abgaben innerhalb des Familiengerichts werden bei der nunmehr zuständigen Richtergeschäftsaufgabe unter Anrechnung auf den Turnus berücksichtigt.
 - ix. Abgetrennte Folgesachen (§ 628 ZPO) verbleiben im bisherigen Referat ohne Anrechnung auf den Turnus.
- e) Grundsätze für die Festsetzung der alphabetischen Reihenfolge in Familiensachen
Maßgebend ist die Regelung in B. IV 1. – 13.

Spätere Namensänderungen jeglicher Art begründen keinen Wechsel der Zuständigkeit.

C: Vertretungsregelungen

Bei Verhinderung der in der Geschäftsverteilung jeweils im einzelnen genannten Vertreter vertreten alle übrigen Richter in alphabetischer Reihenfolge, wobei diese Reihenfolge beim **ursprünglich** zuständigen Richter seinen Ausgang nimmt. Ist ein in diesen Fällen zum Dienst berufener Richter verhindert, so wird in der angegebenen Reihenfolge vertreten.

Der Präsident des
Landgerichts Augsburg


Dr. Gürtler

Die Richter und Richterinnen des
Amtsgerichts Dillingen:


Eisenbarth, Dir'in AG

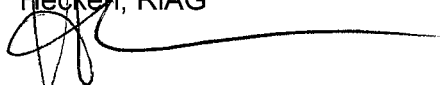

Bernard, Ri'in AG (stv'inDir'in)

Held, Ri'inAG *durch Krankheit an der*

Unterschrift gehindert


Hecken, RiAG

Bernard
Ri'AG, std. Vertr. Dir'inAG


Bidell, Ri'inAG

Bidell

